



## Die GoBD und die Verfahrensdokumentation Dem Steuerprüfer Wind aus den Segeln nehmen

**Die Abkürzung GoBD steht für „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Die GoBD wurden durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums am 14. November 2014 veröffentlicht und ab dem 1. Januar 2015 gültig – also nur wenige Wochen später. Bis zum 1. Januar 2017 galt eine zweijährige Übergangsphase, so dass wir dieses Jahr zum ersten Mal „richtig“ mit der GoBD konfrontiert werden. In diesem Artikel wollen wir natürlich nicht die komplette GoBD durcharbeiten. Bevor wir aber das Thema Verfahrensdokumentation angehen, sollten wir das Thema GoBD ansprechen.**

Zunächst eine kleine Reise in die Vergangenheit: zur Buchhaltung auf Papier. Nicht jeder Leser wird die Buchführung auf Papier kennengelernt haben. Es „steht in den Büchern“ ist in einer Papierbuchhaltung wörtlich gemeint. In der

ordnungsgemäßen Buchführung kommen tatsächlich Bücher zum Einsatz. Die Seiten sind durchnummeriert und die Bücher chronologisch gekennzeichnet. Eingetragen wurde nur mit unlöschbarer Tinte. Somit war die Buchführung nur schwer fälschbar: Einträge konnten in den Büchern nicht einfach gelöscht werden – sie wurden durchgestrichen und ein neuer Eintrag darunter niedergeschrieben. So sind auf Papier Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit selbstverständliche Eigenschaften.

In diesem Kontext betrachtet, waren ordentlich geführte Bücher beinahe fälschungssicher und die Vorgehensweise (was wo wie wann festgeschrieben werden musste) bekannt. In einer Steuerprüfung wurden die Bücher „unter die Lupe“ genommen, nachträgliche Änderungen, Fälschungsversuche sind erwartungsgemäß schnell aufgefliegen. Daher konnte ein

Steuerprüfer sich auf die Inhalte konzentrieren. Man wusste ja schließlich, wo die Informationen zu finden sind, und auch mehr oder weniger, wie die Informationen dort hingekommen waren.

Der kurze Exkurs soll zeigen, was das Finanzamt unter dem Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“, kurz GoB genannt, erwartet: Der Steuerprüfer soll sich auf den Inhalt konzentrieren können und darauf aufbauen können, dass die „Bücher“ nicht einfach gefälscht werden können.

### Und dann kam die Informationstechnologie

Die zunehmende Digitalisierung der letzten Jahre hat natürlich nicht vor Verwaltungsaufgaben der Therapeuten halt gemacht – ganz im Gegenteil. Auch in

der Praxis sind viele kleine digitale Helfer unterwegs: dort ein Abrechnungsprogramm, hier ein Terminplaner, dort ein Buchhaltungsprogramm. Immer wieder werden dort, wo keine Spezialhelfer zu finden sind, eine Tabellenkalkulation oder ein Schreibprogramm eingesetzt. So entsteht bereits in der kleinsten Praxis ein Sammelsurium an Tools. Was auf den ersten Blick für den Therapeuten nach Fortschritt aussieht und sich auch noch bequem anfühlt, ist für das Finanzamt ein außerordentlich großes Problem: Die einfache Annahme, dass die Aufzeichnungen unveränderbar bzw. Änderungen nachvollziehbar sind, ist nicht mehr gegeben. Denn viele Vorgaben, die von der Papierbuchhaltung vorgelebt und der GoBD vorgegeben wurden, werden von den meisten digitalen Helfern nicht eingehalten. So können die auf dem Rechner abgelegten Dateien jederzeit erstellt, geändert und gelöscht werden.

## Anforderungen der GoBD

Mit der Einführung der GoBD im Jahre 2015 hat das Bundesfinanzministerium die Gleichberechtigung für digitale Unterlagen/Rechnungen beschlossen. Natürlich muss auch das Kleingedruckte beachtet werden: Die Gleichberechtigung kommt nicht ohne einen Preis. Denn die GoBD bringt einige Anforderungen, die es faustdick hinter den Ohren haben, wie zum Beispiel Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Vollständigkeit, Unveränderbarkeit, Ordnung, Unverlierbarkeit und Auffindbarkeit. Während einige dieser Anforderungen sehr einfach umsetzbar sind, stellen andere hingegen der IT knifflige Aufgaben, denn mit einfachen Bordmitteln ist zum Beispiel die Unveränderbarkeit nicht umsetzbar.

Die Gleichstellung digitaler Aufzeichnungen mit deren Papier-Pendants war keine Überraschung, da bereits lange gefordert. Dass die Anforderungen so kommen würden, wie sie letztendlich auch gekommen sind, war auch keine große Überraschung. Die große Überraschung kam an einer anderen Stelle: Mit der GoBD wurde auch die Gruppe „der Betroffenen“ erweitert. Während mit der GoB früher lediglich buchhaltungspflichtige Unternehmen in die Pflicht genommen worden waren, gilt die GoBD für alle Selbständigen und Unternehmer, egal, wie sie ihre Gewinne und Verluste ermitteln.

## Die GoBD gilt demgemäß auch für den Therapeuten!

Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums wie ein Gesetzestext liest, ist die GoBD keine gesetzliche Regelung. Vielmehr ist die GoBD eine Dienstanweisung für die Betriebsprüfer bei der Umsetzung ihrer Arbeit beim steuerpflichtigen Therapeuten. Ähnlich wie beim TÜV ist es die Checkliste, nach der der Prüfer arbeitet. Nur dass hierbei nicht über die Lebensdauer eines Autos entschieden wird, sondern darüber, ob meiner Steuererklärung Glauben geschenkt wird oder nicht. Gleich wie beim Auto ist man auf alle Fälle gut beraten, wenn man die Anforderungen im Vorfeld bereits erfüllt. Der Therapeut ist also gut damit beraten, sich mit der GoBD zu beschäftigen.

## Daten, mehr Daten, Datenzugriff

Bemerkenswert ist das „D“ in der Abkürzung GoBD. Das steht für „Datenzugriff“ und beschreibt die Daten, auf die das Bundesfinanzministerium vollständigen Zugriff wünscht. Aber über welche Daten sprechen wir? Das Steuerrecht kennt Buchungen und Aufzeichnungen. Handelt es sich um ein buchhaltungspflichtiges Unternehmen, dann will das Finanzamt Buchungen sehen. Jede andere Erfassung von Geschäftsvorfällen fällt unter den Begriff „Aufzeichnung“. Für den Therapeuten gilt am Ende des Tages: Dem Betriebsprüfer ist alles zugänglich zu machen – von den Informationen in dem Rechnungserstellungsprogramm über Termine im Terminplan, eben alles, was finanzrelevante Informationen beisteuern kann. Interessanterweise sind auch erstmals Vorgesysteme von der GoBD betroffen. Früher war nur die Finanzbuchhaltungssoftware betroffen, heute kommen auch Terminplan und teilweise auch die Mail unter die Räder...

## Hunde, die bellen, beißen nicht?

Das Missachten der GoBD führt nicht, wie es gerne geschrieben wird, direkt zu hohen Strafen oder zu einer Schätzung der Steuerlast durch das Finanzamt. Eine Steuererklärung wird sicherlich nicht völlig verworfen werden, nur weil hier oder dort die GoBD nicht eingehalten wurde. Es wird auch vermutet, dass von einer ge-

wissen Nachsicht auszugehen ist, wenn nicht alles nach den Regeln umgesetzt wurde. Alleine wird die Missachtung der GoBD im Normalfall nicht zu einer Strafe oder Neubewertung der Steuererklärung führen. Im Steuerrecht gilt die Annahme, dass die Steuererklärung korrekt ist (was als eine Art Schutzmechanismus für den Therapeuten gesehen werden darf). Wird aber die GoBD – aus Unkenntnis oder gar absichtlich – nicht umgesetzt, dann darf der Therapeut nicht mehr davon ausgehen, dass das Finanzamt der Steuererklärung noch Glauben schenken wird. Dieser Schutzmechanismus greift dann nicht mehr.

## Was sein muss, muss sein...

Das GoBD Schreiben umfasst 37 Seiten und tangiert viele Bereiche. Wir haben uns ein paar Anforderungen herausgesucht, die der Therapeut kennen sollte.

### Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Alle Geschäftsvorfälle müssen nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Für den Therapeuten bedeutet es zum Beispiel, dass auch der Terminplan für die Dauer der Aufbewahrungspflicht nachvollziehbar und nachprüfbar sein muss. Die maschinelle Auswertbarkeit darf nicht durch eine Archivierung reduziert werden. Wenn die Daten zum Beispiel nur noch als PDF (nicht maschinell auswertbar) abgelegt werden, aber vorher in einem wiederverwendbaren elektronischen Format vorhanden waren, dann handelt es sich um eine unzulässige Reduzierung. Der Umgang mit elektronischen Belegen muss in einer Verfahrensdokumentation (kurz VD) festgehalten werden.

### Unveränderbarkeit

Das ist die Anforderung, die es in sich hat. In EDV-Systemen muss diese Anforderung sichergestellt werden: Belege müssen ab dem Moment unveränderbar sein, in dem sie erfasst wurden. Office-Formate gelten nicht als unveränderbar und erfüllen diese Anforderung nicht. Excel-Dateien sind also nicht unveränderbar und dürfen nicht verwendet werden, siehe unten...

### Vollständigkeit und Richtigkeit

Es müssen einfach alle relevanten Unterlagen aufbewahrt werden. Darunter fallen auch E-Mails und E-Mail-Anhänge, insofern diese Geschäftsvorfälle dokumentieren. Wird die Rechnung in einem anderen System archiviert und lediglich per Mail

versendet, dann muss diese Mail nicht archiviert werden, da die E-Mail lediglich für den Transport der Datei verwendet wird (quasi als Umschlag). Auch die Informationen aus Nebensystemen müssen vollständig aufbewahrt werden.

### **Ordnung, Unverlierbarkeit, Auffindbarkeit**

Die Unterlagen müssen leicht aufzufinden, gekennzeichnet und vor Verlust geschützt sein. Geschäftsvorfälle müssen so verarbeitet werden, dass schnell ein Überblick über die finanzielle Lage gewonnen werden kann.

### **Exkurs: Rechnungserstellung mittels Office-Programmen**

Eine Frage, die immer wieder gestellt wird: Können Rechnungen immer noch mittels Office-Programmen erstellt werden? Die Antwort ist ein ganz klares „kommt drauf an“. Werden die Rechnungen mit dem Office-Programm lediglich erstellt und ausgedruckt (also nicht gespeichert), dann dient das Office-Programm lediglich als Eingabemaske. Die Nutzung des Office-Programms wird dann der Nutzung einer Schreibmaschine gleichgestellt und die Rechnung gilt als in Papierform erstellt. Die Aufbewahrung des Papierausdrucks ist ausreichend. Wird die Rechnung allerdings in einer Datei gespeichert, dann gilt diese Datei als digitaler Beleg und muss entsprechend der GoBD Anforderungen behandelt werden. Das gleiche gilt auch, wenn lediglich eine PDF-Datei gespeichert wird.

Damit die Speicherung des digitalen Belegs GoBD-konform ist, müssen eben dessen Anforderungen erfüllt werden. Das Dokument muss unveränderbar abgespeichert werden, das Programm muss mittels einer VD beschrieben werden und zudem auch noch eine digitale Schnittstelle für den Datenzugriff vorweisen können. Die Ablage auf die lokale Festplatte genügt nicht den Anforderungen, der Einsatz eines Dokument-Management-Systems (DMS) ist dann erforderlich. So ein DMS System muss dann garantieren, dass die GoBD Anforderungen umgesetzt werden.

So gesehen ist die Nutzung eines Office-Programms für die Erstellung einer Rechnung möglich, es müssen aber gewisse Grenzen eingehalten bzw. Pflichten umgesetzt werden. Denn eines steht fest: Unveränderbarkeit lässt sich mit in Word

und Excel auf die Festplatte abgelegte Informationen nicht umsetzen.

### **Die Verfahrensdokumentation**

Soweit zur GOBD... Kommen wir jetzt zur Verfahrensdokumentation (VD). Die VD ist ein wesentlicher Bestandteil der „neuen“ GoBD-Regeln, in der die Therapeuten genau festhalten müssen, wie ihre Dokumente und Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden. Die VD soll den kompletten organisatorischen und technischen Prozess innerhalb der Praxis darstellen.

Die Pflicht zur Erstellung einer VD gilt grundsätzlich, unabhängig von der Größe oder Komplexität des Unternehmens. Wie sieht eine VD aus? Der Umfang und Aufbau einer VD wird nicht vorgeschrieben. Sie kann in Papierform, digital oder auch in Kombination geführt und aufbewahrt werden. Das Bundesfinanzministerium fordert vier Bestandteile in einer VD:

- eine allgemeine Beschreibung,
- eine technische Systemdokumentation und
- eine Betriebsdokumentation.

Die VD verfolgt dabei zwei Aufgaben:

1. Ein sachkundiger Dritter (ein Betriebsprüfer gehört zu dieser Gruppe) kann in angemessenem Zeitraum die Funktion des Geschäftsprozesses nachvollziehen.
2. Die VD gilt als Nachweis, dass die in der GoBD geforderten Grundsätze eingehalten werden.

Die erste Aufgabe ist dadurch erfüllt, dass es von allen IT-Systemen und auch der manuellen Bearbeitung von Belegen eine Dokumentation gibt. Bei den IT-Systemen erfolgt das durch die technische Dokumentation des Herstellers und der Benutzerhandbücher. Dabei sind nicht nur die Buchhaltung zu dokumentieren, sondern auch alle Vor- und Nebensysteme. Bei der manuellen Bearbeitung der Belege geht es darum, dass der Steuerpflichtige eine Beschreibung hat, die den Prozess von Eingangs- und Ausgangsrechnungen beschreibt, wie die Belegbearbeitung und die Belegablage, bis hin zum Bankauszug erfolgt. Die zweite Aufgabe ist im Rahmen der

GoBD sehr spezifisch. Die Dokumentation kann innerhalb der in der ersten Aufgabe erstellten Dokumente erfolgen oder als separates Kapitel innerhalb der VD. Bei dieser Anforderung geht es um die Beschreibung, welche Maßnahmen der Steuerpflichtige – also der Therapeut, bzw. der Systemhersteller – ergriffen hat, um die Grundsätze einzuhalten. Welche Plausibilitäten wurden im Buchungssystem programmiert, um den Grundsatz der Richtigkeit zu bewahren. Da setzen viele Hersteller auf feste Formate bei den Eingabefeldern (z.B. nur Zahleneingabe möglich). Den Grundsatz der Vollständigkeit z.B. beschreibt der Steuerpflichtige dadurch, dass er Rechnungsnummern vergibt, die alle fortlaufend und eindeutig sind.

Bei der VD kommt es nicht darauf an, dass alle Dokumentationen aus dem IT-System kommen, sondern vielmehr, dass der gesamte Geschäftsprozess dargelegt wird als Finanzfluss mit Erklärungen, was an den einzelnen Stellen getan wird und wie über den ganzen Weg die Grundsätze eingehalten werden.

### **Die Praxis**

Das Fehlen dieser Dokumentation führt bei Betriebsprüfungen seit Anfang des Jahres 2017 zunehmend zu ernstesten Problemen. Die VD nach GoBD ist ein Schriftgut, die der Steuerpflichtige zum Zwecke der Betriebsprüfung vorhalten muss. Als Problem hat sich jüngst immer wieder herausgestellt, dass der Steuerpflichtige die technische Funktion und auch den Nachweis der Einhaltung der Grundsätze aus nachvollziehbaren Gründen nicht beschreiben kann. Leider haben sich aber auch noch nicht alle Hersteller von Buchhaltungssystemen bewusst gemacht, dass nur sie diese Anforderung erfüllen können. Daher ist anzuraten, bei einem Programmwechsel oder einer Neuinstallation eine Software zu wählen, bei der auch eine rechtskonforme VD geliefert wird. Wenn in der Beschreibung eines Programmes nicht eindeutig steht, dass sie GoBD-konform ist, fragen Sie lieber nach, bevor Sie sich in dieses Programm einarbeiten.

Weitere Herausforderung der Verfahrensdokumentation nach GoBD ist es, dass der Steuerpflichtige diese nicht nur zehn Jahre aufbewahren muss, sondern für jedes der zehn Veranlagungszeiträume die richtige. Das bedeutet in der Umsetzung,



**Papick G. Taboada**  
Diplom-Wirtschafts-Ingenieur

Papick G. Taboada ist Softwarearchitekt und Entwickler mit langjähriger Erfahrung. Fragestellungen rund um den Datenschutz und die GoBD gehören zu den Themen, die im Rahmen seiner Tätigkeiten als Betreiber der online-Praxisverwaltung Lemniscus immer wieder in den Fokus geraten.



**Jürgen Recha**  
Diplom Betriebswirt (FH)

Jürgen Recha beschäftigt sich seit mehr als 20 Jahren mit der Frage der Ordnungsmäßigkeit der IT. Im Rahmen von Prüfungen des Rechnungswesens nach dem Handels- und Steuerrecht und der Abnahme von Hauptbuchungs- sowie Vorsystemen begutachten er und sein Team, ob die Anwendung, der Umgang und die Ergebnisse den aktuellen Gesetzen und Verordnungen entsprechen. Als Geschäftsführer der interev GmbH führt er ein Unternehmen, das Softwareprodukte nach geltendem Recht zertifiziert und Verfahrensdokumentationen für Steuerpflichtige erstellt.

wenn der Steuerpflichtige seine Belegablage von „in Papierordnern“ auf ein digitales Archiv in einem Jahr verändert, so hat er für die vorhergehenden Jahre die Beschreibung der manuellen Ablage weiterhin aufzubewahren.

Eine VD hat neben der Verpflichtung aus der GoBD auch Vorteile. So hat der Steuerpflichtige eine gute Dokumentation, um für sich selber nachzuvollziehen, wie der Geschäftsprozess abläuft und wie er seine Kontrollen durchführt. Besonders

wenn andere Mitarbeiter, der Steuerberater oder ein Buchhaltungsbüro involviert sind.

## Die Problematik

Der Betriebsprüfer fragt zu Beginn der Prüfung, ob eine VD vorliegt. Wird dies vom Steuerpflichtigen Therapeuten verneint oder liegt keine angemessene Dokumentation vor, so hat der Prüfer das Recht, die Ordnungsmäßigkeit im Ganzen anzuzweifeln, die Prüfung zu beenden und eine Steuerschätzung durchzuführen.

## Eine bequeme Abkürzung!

Auf Grundlage der Abgabenordnung ist der Steuerprüfer berechtigt, einen Aufschlag von bis zu 15% als Zuschlag aufzurechnen. Doch nun beginnt erst das wirkliche Problem. Der Steuerpflichtige kommt in das Beweisumkehrverfahren. Das bedeutet nichts anderes, als dass er nun beweisen muss, dass die Schätzung falsch ist. Um dies zu verhindern, ist es klug, eine VD nach GoBD vorzuhalten.

## Fazit

Dank der GoBD liegen die Karten offen auf dem Tisch. Wir können die fortschreitende Digitalisierung nicht aufhalten, umso wichtiger, dass das Finanzamt die Anforderungen klar definiert. Das war bei der Papier-Buchhaltung auch nicht anders. Die GoBD muss ernst genommen werden und sie kommt nicht wirklich überraschend. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir sogar zwei Jahre Übergangsfrist für die Umstellung hatten. Es ist nicht zu erwarten, dass kleinere Praxen jetzt sofort ins Visier genommen werden – ausschließen können wir es natürlich auch nicht. Wer sicher unangenehmen Auseinandersetzungen mit dem Fiskus aus dem Weg gehen will, sollte sich an die GoBD halten. Nicht zuletzt aus genau diesem Grund fordern immer mehr Steuerberater den Einsatz GoBD konformer EDV.

Die GoBD erlaubt es uns auch, aktuell den Spieß umzudrehen. Bei einer Steuerprüfung aktiv mit GoBD-Konformität punkten zu können und sogar eine vollständige VD präsentieren zu können, dürfte in naher Zukunft jede Prüfung positiv beeinflussen.

Der erste Punkt sollte das Gespräch mit dem Steuerberater sein. Ein guter Steuerberater wird sich in die Thematik eingearbeitet haben und auch ein Gefühl dafür haben, welche Anforderungen das jeweilige Finanzamt hat. Wenn ein Steuerberater die Ernsthaftigkeit der GoBD nicht sieht, ist Vorsicht geboten.

Das Vorhandensein einer VD kann den entscheidenden Unterschied machen, ob der Steuerpflichtige ohne Beanstandung durch die Betriebsprüfung kommt. Um dies zu erfüllen, ist es vorteilhaft, einen Experten bei der Erstellung zu beteiligen. Dieser besorgt bei den Systemherstellern die entsprechenden Schriften, beschreibt die Belegbearbeitung und -ablage und führt alles in ein Inhaltsverzeichnis der VD zusammen. Clever ist es dann, die Dokumente strukturiert in ein Tool abzulegen, in das der Steuerprüfer bei Bedarf die gültigkeitsverwaltete Dokumentation erhält und dort sichten kann.

**Papick G. Taboada**  
Geschäftsführer pgt technology scouting GmbH  
Ruschgraben 51  
76139 Karlsruhe  
[www.lemniscus.de](http://www.lemniscus.de)

**Jürgen Recha**  
Geschäftsführer interev GmbH  
Robert-Koch-Straße 26  
30853 Langenhagen  
[info@interev.de](mailto:info@interev.de)  
[www.interev.de](http://www.interev.de)